



Federführung: Fachbereich Bildung, Kultur und Freizeit
Beteiligte(r): Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung
Auskunft erteilt: Frau Cappenberg
Telefon: 02521 29-250

Vorlage

zu TOP
2020/0040
öffentlich

Bestimmungsverfahren für die Schulart der neuen Grundschule Mitte

Beratungsfolge:

Schul-, Kultur- und Sportausschuss
27.02.2020 Kenntnisnahme

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die Ausführungen zum Bestimmungsverfahren für die Schulart der neuen Grundschule Mitte werden zur Kenntnis genommen.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen finanziellen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Das Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG) regelt in § 27 die Bestimmung der Schulart von Grundschulen. Danach kann auf ein Bestimmungsverfahren verzichtet werden, wenn allein Gemeinschaftsschulen oder Schulen desselben Bekenntnisses oder derselben Weltanschauung zusammengelegt werden. Bei der Errichtung durch Zusammenlegung der Eichendorffschule, städtische Gemeinschaftsschule, und der Paul-Gerhardt-Schule, städtische evangelische Bekenntnisschule, ist folglich ein Bestimmungsverfahren von Amts wegen durchzuführen.

Das Verfahren zur Bestimmung der Schulart ist in der Verordnung über das Verfahren zur Bestimmung der Schulart von Grundschulen und Hauptschulen (Bestimmungsverfahrensverordnung – BestVerfVO) geregelt. Für nicht nur vorübergehend getrennt lebende Eltern ist § 1687 Absatz 1 Satz 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) zu beachten.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen

Erläuterungen

Die besondere Form der Errichtung durch Zusammenlegung wird in der BestVerfVO, die aus dem Jahr 1968 stammt, nicht geregelt. Hier liegt nach Aussage des Schulministeriums eine Regelungslücke vor. Für den Sachverhalt „Errichtung durch Zusammenlegung“ gab es zum Zeitpunkt des Erlasses noch keinen Regelungsbedarf. Die Bestimmungen sind analog anzuwenden. Teil 3 der Verordnung regelt das Bestimmungsverfahren bei der Errichtung von Grundschulen von Amts wegen. Dies wird im Folgenden beschrieben.

Abstimmungsberechtigt sind danach bei einer Errichtung die Eltern, die im Gebiet des Schulträgers wohnen und deren Kinder für den Besuch der Schule in Frage kommen. Laut Auskunft der Bezirksregierung Münster sollen die Schulträger einen Einzugsbereich für die abstimmungsberechtigten Eltern definieren.

Grundsätzlich besteht eine Wahlfreiheit für die Eltern bei der Wahl der Grundschule. So könnten Eltern aus allen Stadtteilen durchaus ein Interesse haben, daran mitzuwirken, dass zum Beispiel eine evangelische Bekenntnisschule vorhanden ist, weil es die vorhandene evangelische Bekenntnisschule nach der Errichtung durch Zusammenlegung nicht mehr geben wird. Es entsteht bei diesem Vorgang eine neue Grundschule.

Zusätzlich ist zu berücksichtigen, dass es bei der Errichtung durch Zusammenlegung auch Bestandsklassen gibt. Dies ist bei einer Errichtung im Sinne der BestVerfVO nicht der Fall, weil dort das Verfahren bei reinen Neugründungen geregelt ist. Bei der durchzuführenden Abstimmung für die neue Grundschule werden auch die Vorschriften für eine Umwandlung anzuwenden sein.

Für eine Umwandlung ergibt sich aus der Gesamtschau der Vorschriften, dass abstimmungsberechtigt primär solche Eltern sind, deren Kinder zum Zeitpunkt der Erstellung des Abstimmungsverzeichnisses die Jahrgänge 1 bis 3 besuchen. Die Eltern künftig schulpflichtiger Kinder sind abstimmungsberechtigt, wenn ihr Kind zu Beginn des nächsten Schuljahres eingeschult wird. Die Eltern der Kinder der 4. Jahrgänge werden grundsätzlich nicht einbezogen, weil diese mit Abschluss des Schuljahres die Grundschule verlassen werden.

Abweichend hiervon gilt für das aktuelle Verfahren jedoch, dass für die neue Grundschule Mitte die Eltern der Kinder der heutigen 3. Jahrgänge der beiden Schulen ebenfalls nicht abstimmungsberechtigt sind, weil die Kinder für den Besuch der Schule mit Beginn des Schuljahres 2021/2022 nicht mehr in Frage kommen. Die frühzeitige Beschlussfassung des Rates ist erfolgt, um eine rechtzeitige Mitwirkung und Orientierung möglichst vieler tatsächlich betroffener Eltern im Hinblick auf die Schulart sicherzustellen. Es werden alle Eltern beteiligt, deren Kinder ab dem Schuljahr 2021/2022 die künftigen Jahrgänge 1 bis 4 der neuen Grundschule besuchen werden oder besuchen könnten.

Der Kreis der Abstimmungsberechtigten für das Bestimmungsverfahren setzt sich danach wie folgt zusammen:

- Aktuelle 1. und 2. Jahrgänge der beiden künftig zusammenzulegenden Schulen,
- die im Oktober 2019 angemeldeten Kinder für das Schuljahr 2020/2021 sowie
- alle schulpflichtig werdenden Kinder für das Schuljahr 2021/2022, die dann den 1. Jahrgang der neuen Grundschule bilden könnten. Das sind die Kinder, die vom 01.10.2014 bis zum 30.09.2015 geboren wurden, die in Beckum wohnen und somit für den Besuch der Schule in Frage kommen.

Diese Vorgehensweise ist mit der Bezirksregierung und der Schulaufsicht einvernehmlich abgestimmt. Zusätzlich wird von dort eine Bestätigung des Schulministeriums eingeholt.

Die Eltern haben für jedes Kind 1 Stimme. Das Elternrecht nimmt wahr, wer für das Kind sorgeberechtigt ist. Leben Eltern nicht nur vorübergehend getrennt, so ist bei dieser Entscheidung ihr gegenseitiges Einvernehmen erforderlich, da es sich bei der Abstimmung um eine Angelegenheit von erheblicher Bedeutung im Sinne des § 1687 Absatz 1 Satz 1 BGB handelt.

Alle abstimmungsberechtigten Eltern erhalten spätestens am 17.03.2020 eine Mitteilung über ihr Bestimmungsrecht und ausführliche Informationen über die verschiedenen Schularten sowie den Ablauf des vorgesehenen Bestimmungsverfahrens.

Abstimmungsverfahren

Das Abstimmungsverfahren ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen seit der amtlichen Bekanntmachung durchzuführen. Die Abstimmung ist geheim. Sie erfolgt innerhalb eines öffentlichen Gebäudes an 3 Werktagen.

Hierfür ist das Bürgerbüro in Beckum vorgesehen. Die Abstimmung wird von Donnerstag, 26.03.2020, bis Samstag, 28.03.2020, während der Öffnungszeiten durchgeführt.

Feststellung des Ergebnisses

Nach Abschluss der Abstimmung sind die Stimmzettel von mindestens 2 Bediensteten der Behörde gemeinsam auszuzählen. Das Ergebnis ist durch Entscheidung der Bediensteten festzustellen. Das Ergebnis ist in ortsüblicher Weise bekanntzumachen. Eine Beteiligung des Rates ist nicht vorgesehen, weil das Ergebnis keiner Bestätigung durch einen Ratsbeschluss bedarf. Eine abschließende Entscheidung über das Ergebnis trifft die obere Schulaufsicht bei der Bezirksregierung Münster nur dann, wenn die Stadt Beckum als Schulträgerin einen Beschluss über eine Änderung der Schulart fassen müsste. Auch hier besteht eine Regelungslücke, denn dieser Beschluss des Rates ist nicht erforderlich, da das Bestimmungsverfahren nach § 27 Absatz 5 SchulG verpflichtend durchzuführen ist und eine Änderung nicht vorgenommen wird, weil eine neue Schule entsteht.

Das Ergebnis wird der Bezirksregierung Münster als obere Schulaufsicht mitgeteilt.

Zeitplanung

Zeitraum	Verfahrensschritt
bis 17.03.2020	Benachrichtigung der Abstimmungsberechtigten mit ausführlichen Informationen
17.03.2020	Ortsübliche Bekanntmachung im Amtsblatt.
18.03. bis 20.03.2020	Auslage des Abstimmungsverzeichnisses an 3 Tagen
26.03. bis 28.03.2020	Abstimmung im Bürgerbüro Beckum an 3 Tagen
28.03.2020	Auszählung und Feststellung des Ergebnisses
28.03.2020	Information an Bürgermeister und Fraktionsvorsitzende
30.03.2020	Amtliche Bekanntmachung des Ergebnisses veranlassen
02.04.2020	Information des Rates durch Bericht des Bürgermeisters
02.04.2020	Benachrichtigung der oberen Schulaufsicht
03.04.2020	Veröffentlichung des Ergebnisses im Amtsblatt

Anlage(n):
ohne